

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse Zentralsekretariat / Secrétariat central Theaterplatz 4, 3011 Bern Postfach / Case postale, 3001 Bern Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bern, 5. Juli 2018

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten führte dazu, dass auf Bundesebene für Risikoaktivitäten, die gewerbsmässig angeboten werden, Mindeststandards für die Sicherheit festgelegt wurden. Wir begrüssen diese gesetzlichen Vorgaben und dass dank diesem Gesetz die Sicherheitsmassnahmen präventiv gesamtschweizerisch vereinheitlicht werden konnten. Damit kann auch ein Mehrwert für den Tourismus geschaffen werden.

Der Bundesrat wollte dieses Gesetz mit dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 aufheben. Wir haben uns gegen diese Aufhebung ausgesprochen und diese aus Gründen der Sicherheit und der Prävention als Sparmassnahme am falschen Ort gewertet. Wichtigster Zweck der Gesetzgebung zu Risikoaktivitäten ist der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und wir begrüssen alle Massnahmen, die diesem Zweck entsprechen.

Die Schweiz als Tourismusland hat ein vitales Interesse daran, Kundinnen und Kunden vor unseriösen Anbietern zu schützen. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Verordnungsanpassung, die zusätzlich zum Schutz beiträgt. Ziel muss sein, die Sicherheit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Professionalität der Anbieter von Risikosportarten insgesamt und in allen Bereichen zu erhöhen.

2. Weitere Ausführungen zu einzelnen Artikeln der konkreten Vorlage

Artikel 1

Dieser Artikel unterstellt weitere Aktivitäten dem Geltungsbereich des Gesetzes. Es handelt sich u.a. um die Tätigkeit als Kletterlehrerin bzw. Kletterlehrer sowie als Wanderleiterin bzw. Wanderleiter. Wir begrüssen die Ausweitung des Geltungsbereichs.

Artikel 2

Die Definition der Gewerbsmässigkeit soll geändert werden. Damit wird sichergestellt, dass gewerbsmässige Risikoaktivitäten nur noch bewilligt angeboten würden. Die in der Verordnung vorgesehene Grenze von 2300 Franken pro Jahr für die Annahme der Gewerbsmässigkeit soll aufgehoben werden. Wir stimmen dieser Anpassung zu. In Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit ist es nicht sinnvoll, wenn Risikoaktivitäten bis zu einem bestimmten Einkommen bewilligungsfrei angeboten werden können bzw. erst ab einer bestimmten Umsatzschwelle erfasst werden. Wir sind aber der Meinung, dass die Einreichung eines Bewilligungsantrags mit möglichst wenig Kosten und Aufwand verbunden sein sollte, um Anbieterinnen und Anbieter mit einem sehr kleinen Umsatz nicht unnötig zu belasten.

Die Bestimmung gilt nicht für Vereinsaktivitäten, sofern der Verein nicht gewinnorientiert und das Angebot nur Mitgliedern zugänglich ist. Gleiches gilt für "Jugend und Sport" oder Angebote von Schulen und Hochschulen. Wir halten an dieser Stelle fest, dass selbstverständlich auch bei einer bewilligungsfreien Aktivität gemäss dieser Verordnung die Einhaltung der Sorgfaltspflicht höchste Priorität haben muss.

Artikel 3

Bei Absatz 2 sind wir der Meinung, dass die Bestimmung die Tätigkeiten einer Bergführerin oder eines Bergführers etwas stark einschränkt. Aufgrund ihrer vertieften Ausbildung sowie der grossen Erfahrung im Bereich der alpinen Gefahren wäre u.E. eine offenere Formulierung denkbar.

Artikel 4

In Absatz 1 werden Aktivitäten umschrieben, für die eine Bewilligung erforderlich ist. Angesichts von neuen Kategorien, Tätigkeitsfeldern und Anbieterinnen und Anbietern drängen sich Anpassungen auf und wir können uns diesen Vorgaben anschliessen.

Artikel 11

Gemäss Artikel 11 besteht die Möglichkeit, dass Betriebe alle Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 anbieten können. Für diese Aktivitäten soll durch eine Zertifizierung sichergestellt sein, dass die Sicherheit der Kundinnen und Kunden gewährleistet ist. Wir unterstützen ein Label, das deutlich macht, dass ein Betrieb über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügt, das gewissen Mindestanforderungen genügt. Es ist dabei wichtig, dass <u>alle</u> Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 zertifizierbar sind.

Artikel 12

Für den Vollzug der Risikoaktivitätenverordnung ist der Bund darauf angewiesen, dass Betriebe zertifiziert werden können. Zertifizierungen sollen künftig durch vom VBS anerkannte Stellen vorgenommen werden, was wir im Sinne der Sicherheit unterstützen.

Artikel 13

Zertifizierungen sollen nur von Auditorinnen und Auditoren durchgeführt werden, welche sich über Fachkenntnisse in den Aktivitäten ausweisen können. Überprüfungen der Sicherheitsstandards müssen auch in der praktischen Umsetzung vor Ort garantiert werden. Beide Vorgaben erachten wir im Interesse der Sicherheit als wichtig.

Artikel 14

Bei der Zertifizierung der Sicherheitsvorkehrungen in den Betrieben sollen die Regelungen verschärft werden. Neu gelten ISO-Normen, die es beim Erlass der Verordnung noch nicht gab. Wir begrüssen die damit verbundene Vereinheitlichung. Da die ISO-Normen aber nur den Zertifizierungsprozess

regeln, sollen als Mindestanforderungen an eine Zertifizierung die Musterrisikoanalysen von "Safety in adventures" beigezogen werden. Zur Erreichung eines effektiven Sicherheitsstandards scheint uns diese Abstützung auf Musterrisikoanalysen richtig zu sein. Auch die Vorgabe, dass Aktivitäten nur von Personen durchgeführt werden dürfen, die über die entsprechenden Ausbildungsabschlüsse verfügen, erachten wir als zentral.

Die Zertifizierungen sollten für die Anbieter u.E. aber nicht zu Mehrkosten führen bzw. diese sollten in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Artikel 17

Bisher galt für Anbieter aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, welche während maximal 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahrs gewerbsmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten wollten, dass sie in diesem Zeitraum bei der Anerkennung der Berufsqualifikation ohne Bewilligung und Meldeverfahren gewerbsmässig Aktivitäten anbieten konnten. Da nicht überprüfbar ist, ob diese Frist eingehalten wird, sollen neu alle Angehörigen der EU oder von EFTA-Staaten, die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und mit einer Dienstleistung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, ihre Meldepflicht in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikation erfüllen müssen. Wir begrüssen die neu vorgesehene Meldepflicht ab dem ersten Tag.

Artikel 19

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Risikoaktivitätengesetz erfolgt die Erneuerung von Bewilligungen in einem vereinfachten Verfahren. Artikel 19 der Verordnung trägt diesem Umstand Rechnung und reduziert die Anforderungen. Die Erneuerung einer Bewilligung für Aktivitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis h und k der Risikoaktivitätenverordnung hängt davon ab, ob die Weiterbildungspflicht erfüllt wird. Die Weiterbildungspflicht wird mit der Revision so konkretisiert, als dass sie zwingend Themen nach Artikel 2 des Gesetzes (Sorgfaltspflichten) beinhalten muss. Wir begrüssen diese Konkretisierung in Bezug auf die Weiterbildungspflicht, die den Interessen der Kundinnen und Kunden entspricht.

Artikel 21

Kundinnen und Kunden sollen einfach abklären können, ob ein Anbieterinnen und Anbieter über die erforderlichen Bewilligungen verfügt. Zu diesem Zweck führt das BASPO auf einem zentralen Informationssystem ein Verzeichnis der Anbieterinnen und Anbieter, die über eine Bewilligung verfügen. Die kantonalen Behörden können die Daten direkt bearbeiten. Im Sinne der Transparenz und des Schutzes der Kundinnen und Kunden begrüssen wir die Veröffentlichung dieser Daten. Diese müssen aber selbstverständlich jederzeit aktuell und vollständig sein und sowohl das BASPO als auch die kantonalen Behörden müssen dafür besorgt sein, dass das Informationssystem diesen Ansprüchen genügt.

Artikel 22

Artikel 22 regelt die Massnahmen bei der Missachtung von Vorschriften. Wir begrüssen es, dass der Entzug der Bewilligung nicht nur dann erfolgen soll, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 - 6 Risikoaktivitätengesetz und die ergänzenden Vorschriften von Artikel 5 - 11 der Verordnung nicht mehr erfüllt sind, sondern auch beim Fehlen der Berufshaftpflichtversicherung.

Artikel 24

Alle Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind nach Artikel 13 des Gesetzes verpflichtet, für die Ausübung ihrer Tätigkeiten eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen oder eine Sicherheit zu erbringen. Wir begrüssen es, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Auflage in der Bewilligung festgehalten wird. Der Kanton darf ab Zeitpunkt der Bewilligungserteilung kontrollieren, ob eine Haftpflichtversicherung vorliegt, was wir ebenfalls begrüssen. Ebenfalls richtig finden wir es im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten sowie im Interesse der Betreiberinnen und Betreiber, dass bei der Bewilligungserneuerung der Haftpflichtversicherungsnachweis als Voraussetzung der Bewilligungserteilung zu betrachten ist.

Artikel 26

Wir begrüssen es, dass die in einem Varianteninventar erfassten Touren einem Bewilligungsinhaber oder einer Bewilligungsinhaberin nicht mehr Kompetenzen einräumen dürfen als die Verordnung dies tut. Nur so kann der Schutz der Kundinnen und Kunden gewährleistet werden, die sich auf die in einem Inventar aufgeführten Informationen verlassen können müssen, ohne parallel die Verordnung konsultieren zu müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen SP Schweiz

Muni

Christian Levrat Präsident SP Schweiz Chantal Gahlinger Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Q4 0:15